

Photovoltaikanlage

Die umsatzsteuerliche Neuregelung ab dem 01.01.2023

Zum 01.01.2023 wurde bei Photovoltaikanlagen der Nullsteuersatz eingeführt. Danach sind die Lieferung und Installation von Photovoltaikanlagen nicht mehr mit dem Regelsteuersatz von 19 Prozent, sondern dem neuen Steuersatz von null Prozent.

Dies hat zur Folge, dass für den Erwerb einer Photovoltaikanlage keine Umsatzsteuer mehr anfällt und jeder die sogenannte Kleinunternehmerregelung nutzen kann.

Ein Vorsteuerabzug geht nicht verloren, da dieser null Euro betragen würde. Umsatzsteuerliche Verpflichtungen sind nicht zu erfüllen.

Da damit ab dem 01.01.2023 erworbene Photovoltaikanlagen bessergestellt werden als „alte“ Photovoltaikanlagen, überlegen viele Anlagenbetreiber, wie die Umsatzsteuer auch für alte Photovoltaikanlagen vermieden werden kann.

Die Entnahme einer Photovoltaikanlage kann grundsätzlich nur zum aktuellen Zeitpunkt (nicht rückwirkend) erfolgen. Im Hinblick auf bislang ungeklärte Rechtsfragen zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen kann eine bis zum 11. Januar 2024 gegenüber dem Finanzamt erklärte Entnahme bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG jedoch ausnahmsweise auch rückwirkend zum 1. Januar 2023 erfolgen. Drum gilt es jetzt zu handeln!

Wir haben daher für Sie drei Möglichkeiten erarbeitet:

#1 Entnahme der Photovoltaikanlage aus dem Unternehmen

Die Entnahme eines Gegenstands durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb seines Unternehmens liegen, ist zwar als unentgeltliche Wertabgabe umsatzsteuerbar und mangels Steuerbefreiung auch umsatzsteuerpflichtig.

Allerdings unterliegt die ab dem 01.01.2023 erfolgte Entnahme ebenfalls - unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 UStG - dem neuen Nullsteuersatz, sodass die Entnahme tatsächlich keine Umsatzsteuer auslöst (BMF, Schreiben vom 27.02.2023)!

Der vorangegangene volle Vorsteuerabzug beim Erwerb der Anlage bleibt Ihnen als Anlagenbetreiber hingegen erhalten d.h. Sie müssen die Vorsteuer in diesem Fall nicht korrigieren / anteilig zurückzahlen.

Jedoch knüpft der Fiskus an die Entnahme folgende Voraussetzungen:

Die künftige private Nutzung muss mehr als 90% betragen!

Aus Vereinfachungsgründen ist hiervon bereits pauschal dann auszugehen, wenn Sie einen Teil des mit der Anlage erzeugten Stroms z. B. in einer Batterie speichern oder Ihr E-Auto aufladen. Das bedeutet, dass in diesem Fall eine Prüfung der Grenze von 90 Prozent entfällt.

Folge:

- **Die Entnahme der Photovoltaikanlage erfolgt ohne Umsatzsteuer (Null-Steuersatz).**
Eine spätere Weiterveräußerung der Photovoltaikanlage ebenfalls.
- **Der selbstgenutzte Strom (90%), also der nicht eingespeiste Strom, unterliegt fortan nicht mehr der Umsatzsteuer.**
- **Der eingespeiste ("verkaufte") Strom unterliegt weiterhin der Umsatzsteuer mit 19%.**

Beispiel:

Person X hat am 01.07.2022 für 15.000€ zzgl. 2.850€ Umsatzsteuer eine Photovoltaikanlage erworben und wendete die Regelbesteuerung an. Da er die Anlage aufgrund eines Batteriespeichers fast ausschließlich privat nutzt, entnimmt er die komplette Anlage zum 01.07.2023 aus seinem Unternehmensvermögen.

Lösung:

Person X muss für den Zeitraum vom 01.07.2022 bis zum 30.06.2023 den privat verbrauchten Strom und die Einspeisevergütungen mit 19 Prozent versteuern und ist zum Vorsteuerabzug (2.850€) berechtigt.

Die Entnahme der Photovoltaikanlage am 01.07.2023 löst null Euro Umsatzsteuer aus (§ 12 Abs. 3 UStG). Es kommt nicht zur Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG und auch nicht zur Rückforderung der bereits erhaltenen Vorsteuer.

Der selbstverbrauchte Strom wird nicht mit Umsatzsteuer belastet (Kein Eigenverbrauch!).

Der "verkaufte" Strom muss noch mit 19% Umsatzsteuer versteuert werden.

#2 Die Photovoltaikanlage an eine Familienangehörige verkaufen (bspw. an Ehepartner)

Sie als Betreiber einer alten Photovoltaikanlage können diese auch an einen Familienangehörigen (z.B. Ehepartner) verkaufen. In diesem Fall werden Sie als bisheriger Betreiber zum Lieferanten der Photovoltaikanlage, sodass der Erlös für die Photovoltaikanlage unter den Voraussetzungen des § 12 (3) UStG eine Umsatzsteuer (<30 kWp) von null Euro Umsatzsteuer auslöst.

Parallel bleibt der ursprüngliche Vorsteuerabzug erhalten. Es ergibt sich auch keine Vorsteuerberichtigung im Sinne des § 15a UStG, da die Lieferung an den Erwerber zum Steuersatz von 0% umsatzsteuerpflichtig ist.

Der Vorteil läge darin, dass der Familienangehörige/Ehepartner (Erwerber der Photovoltaikanlage) jetzt die Kleinunternehmerregelung anwenden kann und damit weder die Einspeiseerlöse noch der privat verbrauchte Strom der Umsatzsteuer unterliegen. Eine gute Möglichkeit für Betreiber die nicht auf die private Nutzung von 90% kommen.

Vorsicht: Zwischen Anschaffung von Ihnen und Verkauf an den Angehörigen müssen mehr als 12 Monate liegen bzw. darf es nicht zu einem "Gewinn" kommen.

Beispiel:

Person X und Person Y sind verheiratet. Person X erwarb am 01.07.2022 eine Photovoltaikanlage für 20.000€ zzgl. 3.800€ Umsatzsteuer und wendete die Regelbesteuerung an, d.h. es wurde die Vorsteuer geltend gemacht und vom Finanzamt erstattet.

Zum 01.07.2023 veräußerte Person X die Photovoltaikanlage an seine Ehegattin Person Y zum Kaufpreis von 19.000€ zzgl. 0 € Umsatzsteuer. Ab dem 01.07.2023 betreibt damit Person Y die Photovoltaikanlage (Beachten: Schriftlicher Kaufvertrag nötig und Eintragung des Betreiberwechsels im Marktstammdatenregister sowie Anzeige beim Versorger (Stromabnehmer, z.B. Westnetz/SWD)).

Person Y wendet für Zwecke der Umsatzbesteuerung die Kleinunternehmerregelung an. (Keine Umsatzsteuer auf die Einspeisevergütung § 19 Abs. 1 UStG).

Lösung:

Person X muss für den 01.07.2022 bis 30.06.2023 den privat verbrauchten Strom und die Einspeisevergütungen mit 19 Prozent versteuern und ist zum Vorsteuerabzug (3.800€) berechtigt. Der Verkauf der Photovoltaikanlage an Person Y (die Ehegattin) löst eine Umsatzsteuer von null Euro aus (§ 12 Abs. 3 UStG). Da Person Y im Rahmen des eigenen Unternehmens die Kleinunternehmerregelung anwendet, unterliegen bei Person Y ab dem 01.07.2023 weder die Einspeisevergütung noch der privat verbrauchte Strom der Umsatzsteuer.

#3 Nach fünf Jahren zur Kleinunternehmerregelung wechseln

Viele wählten in der Vergangenheit, um den Vorsteuerabzug zu erhalten, zunächst die Regelbesteuerung und versteuern nun den Eigenverbrauch an Strom als auch den „verkauften“ (eingespeisten) Strom.

Nach fünf Jahren kann man jedoch von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerregelung zurückzukehren. Denn die Option zur Regelbesteuerung bindet den Steuerpflichtigen für lediglich fünf Jahre.

Wichtig: der Wechsel muss immer zu Beginn eines Kalenderjahrs erfolgen und spätestens bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung des Kalenderjahres, für das er gelten soll, gegenüber dem Finanzamt erklärt werden.